

Da sich die Klägerin entgegen ihrem ursprünglichen Bestreiten erst im Ergebnis der Klärung technisch komplizierter Vorgänge mit Hilfe des Gerichts in der Einigung vom 1. November 1982 bereit erklärte, den bei dem Kunden eingetretenen Schaden bis zum 30. Juni 1983 durch Nachbesserung zu beheben, entstand folglich erst ab diesem Zeitpunkt für sie die Verpflichtung, dafür Kosten aufzuwenden, die sich als Schaden i. S. des § 261 Abs. 1 AGB darstellen. Mithin wurde, da auch der Verklagte als mutmaßlicher Verursacher bekannt war, auch erst ab diesem Zeitpunkt die Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten nach § 265 Abs. 1 AGB in Lauf gesetzt.

Die Klage hätte demnach nicht aus Gründen des Fristablaufs abgewiesen werden dürfen. Die Klägerin hat bei der gegen den Verklagten am 13. Januar 1983 geltend gemachten materiellen Verantwortlichkeit die Frist gemäß § 265 Abs. 1 AGB nicht außer acht gelassen, so daß aus sachlichen Gründen zu entscheiden gewesen wäre, inwieweit der Verklagte gegenüber der Klägerin zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Deshalb waren der Beschluß des Bezirksgerichts aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung über die Berufung der Klägerin an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

Ziff. 3.3. und 3.10. der Anlage zur 2. DB zum PGH-MSt; §§ 85 Abs. 1 und 2, 270 AGB.

1. Wird einem Mitglied einer PGH (wie auch Werk tätigen in einem Arbeitsverhältnis) in einem Betriebsteil an einem anderen Ort vorübergehend eine andere Arbeit übertragen, bedarf es dazu des Einverständnisses des Werk tätigen. Dauert der Einsatz länger als vier Wochen, muß sich das Einverständnis des Werk tätigen auch auf diesen Zeitraum erstrecken.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit wegen fehlenden Einverständnisses des Werk tätigen nicht vor, ist der Werk tätige mit der vereinbarten Tätigkeit zu beschäftigen. Verweigert der Betrieb (hier: PGH) das, ist für den Verdienstausschlag des Werk tätigen grundsätzlich Schadenersatz zu zahlen.

OG, Urteil vom 18. November 1983 — 1 OZK 2/83.

Der Kläger ist Mitglied der Verklagten (einer PGH). Entsprechend der Vereinbarung vom 1. Juli 1980 war er als Kfz-Schlosser am Arbeitsort B. tätig. Ab 27. September 1982 arbeitete der Kläger auf Veranlassung der Verklagten im Betriebsteil M. Zu dieser vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit an einem anderen Ort lag zunächst das Einverständnis des Klägers vor. Umstritten ist aber, ob sich die Bereitschaft des Klägers, zeitweilig in M. zu arbeiten, lediglich auf 4 Wochen bezog oder ob er damit einverstanden war, dort bis zum 31. Dezember 1982 zu arbeiten. Der Kläger weigerte sich, ab 3. Dezember 1982 weiter in M. tätig zu sein. Da ihn die Verklagte nicht anderweit beschäftigte, entstand ihm ein Lohnausfall.

Das Kreisgericht wies die Forderung des Klägers auf Schadenersatz für entgangenen Lohn für die Zeit vom 3. bis 31. Dezember 1982 ab.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat gegen die Entscheidung des Kreisgerichts bezüglich der Schadenersatzforderung Kassationsantrag gestellt, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat zutreffend erkannt, daß auf der Grundlage der §§ 84 bis 86 AGB über die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit in den Betriebsordnungen der PGHs entsprechende Festlegungen für die Mitglieder zu treffen sind (Ziff. 3.3. der Anlage zur 2. DB zur VO über das PGH-MSt vom 30. Dezember 1977 [GBl.-Sdr. Nr. 948]). Das ist auch bei der Verklagten geschehen.

Somit konnte der Kläger nur mit seinem Einverständnis verpflichtet werden, in M., einem Betriebsteil an einem anderen Ort, zu arbeiten (§ 85 Abs. 2 AGB). Des Einverständnisses des Klägers bedurfte es auch, wenn ihm die andere Arbeit über die im Gesetz geregelte Frist von 4 Wochen hinaus übertragen werden sollte (§ 85 Abs. 1 AGB).

Für die vom Kreisgericht übernommene Behauptung der Verklagten, dieses Einverständnis des Klägers sei für den gesamten Zeitraum vom 27. September 1982 bis zum 31. De-

zember 1982 gegeben gewesen, liegen jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Sachaufklärung keine Beweise vor. Beide Prozeßparteien haben für ihre voneinander abweichenden Darstellungen Zeugen angeboten, die nicht gehört wurden.

Der Kläger hat während des gesamten Verfahrens zum Ausdruck gebracht, daß er sich der Notwendigkeit, vorübergehend in M. zu arbeiten, nicht verschlossen habe. Er sei aber nur für die Dauer von 4 Wochen hierzu bereit gewesen. Für dieses Vorbringen spricht der Umstand, daß die Verklagte dem Kläger gestattet hat, nach Ablauf von 4 Wochen (am 25. Oktober 1982) zunächst wieder in B. zu arbeiten. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, wenn das Einverständnis des Klägers von Anfang an Vorgelegen haben sollte, bis zum Jahresende in M. zu arbeiten, welche Veranlassung dann für die Verklagte bestand, am 13. Oktober 1982 eine entsprechende Weisung zu erteilen und diese am 3. November 1982 zu bekräftigen.

Das Kreisgericht hätte deshalb den Sachverhalt unter Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten weiter aufklären müssen. Das ist nunmehr nachzuholen. Sollte sich dabei zeigen, daß der Kläger nicht bereit war, länger als 4 Wochen in M. zu arbeiten, hätte ihn eine anderslautende Weisung der Verklagten nicht verpflichten können, über den 24. Oktober 1982 hinaus die Arbeit in M. fortzusetzen. Vielmehr wäre dann die Verklagte zum Schadenersatz gemäß § 270 AGB (vgl. dazu Ziff. 3.10. der 2. DB zur VO über das PGH-MSt) verpflichtet, weil sie dem Kläger eine Tätigkeit entsprechend der Vereinbarung vom 1. Juli 1980 in B. verweigert hat.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Kreisgerichts auf den Kassationsantrag aufzuheben, und der Streitfall war zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

§§ 13 Ziff. 2, 14 NVO; § 3 Abs. 1 der 2. DB zur NVO; Ziff. 3.1., Ziff. 3.2.1. der OG-Richtlinie Nr. 30.

1. Im Streitfall über die Feststellung der Unwirksamkeit einer Neuerervereinbarung obliegt dem Gericht auch die Prüfung, ob Inhalt und Zielstellung der abgeschlossenen Neuerervereinbarung einem Zweck entsprechen, für den die Rechtsvorschriften den Abschluß von Neuerervereinbarungen zulassen.

2. Der Abschluß einer Neuerervereinbarung ist dann nicht zulässig, wenn die gestellte Aufgabe objektiv keine Lösung erfordert und die notwendigen Maßnahmen rein organisatorischer Natur sind, z. B. weil die grundlegenden Anforderungen (hier: für die Weiternutzung von Baustelleneinrichtungen bei Beendigung der Bautätigkeit) in Rechtsvorschriften und betrieblichen Anweisungen bereits vorgegeben sind.

3. Die Tatsache, daß die Aufgabenstellung der Neuerervereinbarung mit einem im Plan Wissenschaft und Technik aufgenommenen Thema übereinstimmt, schließt die Prüfung nicht aus, ob im konkreten Fall der Abschluß einer Neuerervereinbarung zulässig war.

OG, Urteil vom 18. November 1983 — OAK 44/83.

Die Verklagten sind beim Kläger beschäftigt. Zwischen ihnen als Kollektiv und dem Kläger wurde mit nachträglicher Zustimmung der BGL eine Neuerervereinbarung mit folgender Aufgabenstellung abgeschlossen: „Minimierung des Abbruch- und Bäumungsaufwandes der L I- und L II-Objekte und baulichen Anlagen bei Beendigung des Investitionsvorhabens in „E“.“

Im Abschlußbericht wurde im einzelnen dargelegt, welche Objekte vom Investitionsauftraggeber (IAG) übernommen wurden und zu welchen Zwecken sie weiter benutzt werden sollen. Dabei wurde auch festgestellt, daß wegen der Weiternutzung der Gebäude die Wege- und Straßenbefestigungen nicht entfernt werden müssen und Rekultivierungsarbeiten nicht erforderlich sind.

In der Verteidigung dieser Vereinbarung wurde festgelegt, die Lösung zu realisieren und die Vergütung zu zahlen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Höhe der Vergütung kam der Kläger zu der Überzeugung, daß die Neuerervereinbarung nicht den Rechtsvorschriften entspricht und deshalb für unwirksam erklärt werden muß. Er ging dabei vor allem davon aus, daß der Verkauf von Baustelleneinrich-